

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde in Jork-Estebrügge.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Kirchengemeinde in Jork-Estebrügge am 10. November 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Traditionelle Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre je Grabstelle: | 300,- € |
| 2. | Wahlgrabstätte
in der Gemeinschaftsgrabanlage
Für 30 Jahre:
(inkl. Einfassung, Bodendecker, FUG und Abräumen,
Kissenstein und Gravur durch NB, Verlängerung durch NB möglich) | 2.700,- € |
| 3. | Reihengrabstätte
in der Gemeinschaftsgrabanlage
Für 30 Jahre:
(inkl. Einfassung, Bodendecker, Plakette am Stein, FUG und Abräumen,
keine Verlängerung durch NB möglich) | 3.000,- € |
| 4. | Kleine Familiengrabstätte für vier Urnen
Für 30 Jahre:
(Größe etwa 1 m * 1 m; inkl. Einfassung; zuzüglich FUG und Abräumen,
Verlängerung durch NB möglich) | 1.600,- € |
| 5. | Sarg unter Rasen im Gemeinschaftsfeld
Für 30 Jahre:
(inkl. Rasen, Plakette am Stein, FUG und Abräumen,
keine Verlängerung durch NB möglich) | 2.100,- € |

6. Urne unter Rasen im Gemeinschaftsfeld
Für 30 Jahre: 1.350,- €
(inkl. Rasen, Plakette am Stein, FUG und Abräumen,
keine Verlängerung durch NB möglich)
7. Urnen im Kolumbarium
Für 30 Jahre: 1.600,- €
(inkl. FUG, Abräumen, Endbestattung,
keine Verlängerung durch NB möglich)
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten traditionellen
Wahlgrabstätte oder einer Wahlgrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage gemäß §
11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummer 1 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten
(gem. § 12 Absatz 2 und § 13 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht
verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 und 2 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen
Kalenderjahren möglich; die Mindestdauer beträgt hier fünf Jahre.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes
wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen
Erde:

1. für eine Erdbestattung: privatrechtlich
2. für eine Urnenbestattung: privatrechtlich

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich
Standsicherheitsprüfung 50,- €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,- €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung
von Inschriften 25,- €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- Für ein Jahr
- je Grabstelle -: 8,- €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg: 110,- €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 200,- €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

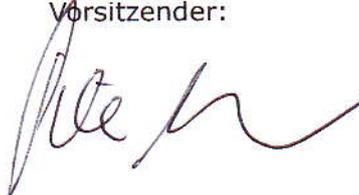
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 24.01.2006 außer Kraft.

Jork (Ort), 29.11.11 (Datum)

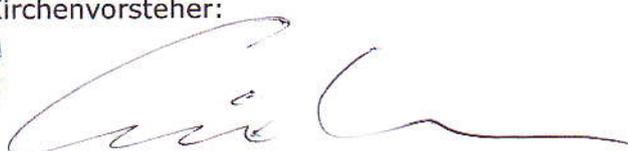
Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:



Kirchenvorsteher:



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher: